



Brüssel, den 8. Oktober 2018
(OR. en)

12783/18

TRANS 430

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	12739/18
Nr. Komm.dok.:	12738/18
Betr.:	RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten Entwurf einer Richtlinie der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹ zur Kontrolle unterbreitet.
2. Da die Kommission den Richtlinienentwurf am 26. September 2018 übermittelt hat, kann der Rat gemäß Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2008/68/EG² bis zum 26. Oktober 2018 beschließen, den Erlass abzulehnen. Die in diesem Entwurf einer Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Gefahrguttransport.

¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

² Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

3. Die Gruppe "Landverkehr" wurde im Rahmen einer informellen Konsultation ersucht, den Maßnahmenentwurf zu prüfen und ihre Bemerkungen bis zum 5. Oktober 2018 vorzulegen³. Die Delegationen haben in keiner Weise erkennen lassen, dass der Maßnahmenentwurf aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass die vorgeschlagenen Maßnahmen
- über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Dies bedeutet, dass die Kommission den Richtlinienentwurf nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen den Richtlinienentwurf ausspricht.

³ Dok. 12739/18.